

Reglement des kantonalen Berufsbildungsfonds (KBBF) zur Fakturierung der überbetrieblichen Kurse (ÜK) an die Lehrbetriebe

April 2020

Einleitung

Das vorliegende Reglement gründet auf dem Gesetz über den Kantonalen Berufsbildungsfonds vom 17. Juni 2005 und dessen Vollzugsreglement vom 3. Mai 2006.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Text die männliche Form verwendet.

Art. 1 Hauptzweck

Dieses interne Reglement legt die Fakturierungsbestimmungen der überbetrieblichen Kurse (ÜK) an die Lehrbetriebe fest.

Art. 2 Vorgehensweise für den Übernahmeantrag

Das Erstgesuch für den Kantonsteil 1 der Dienststelle für Berufsbildung (DB) und die Subvention des KBBF bis maximal zur Höhe der Schweizer Durchschnittskosten muss über die Plattform FINCIE.ch gestellt werden. Eine Pauschalfinanzierung ist nur für die im Bildungsplan obligatorischen ÜK vorgesehen.


Art. 3 Fakturierung an die Lehrbetriebe

Wenn die gewährte Finanzierung alle Kosten abdeckt, darf der Lehrbetrieb keine Rechnung für die Teilnahme des Lernenden an den im Bildungsplan vorgesehenen ÜK erhalten. Sollte die gewährte Finanzierung jedoch nicht die gesamten Kosten abdecken, liegt die Entscheidung beim Kursanbieter, ob er diese Differenz dem Lehrbetrieb ganz oder teilweise in Rechnung stellen will oder ob er sie selbst übernimmt.

Art. 4 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Der Präsident:



Joël Gaillard

Der Verwalter:



David Valterio